Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Eigenbetriebs NürnbergBad

Vom 23.10.2026

Der Werkausschuss NürnbergBad erlässt gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb NürnbergBad (NürnbergBad-Betriebssatzung – NBBS) vom 08. Juli 2003, folgende Geschäftsanweisung:

§ 1 (zu § 5 Abs. 1 NBBS)
Zusammensetzung der Werkleitung; Stellvertretung

(1) Das Kollegialorgan Werkleitung besteht aus
- einem/r vom Stadtrat bestimmten kommunalen Wahlbeamten/in, als Erste/r Werkleiter/in (WL1) und
- einer weiteren Person, als Kaufmännische/n Werkleiter/in (WLK) sowie einer dritten Person als Technische/n Werkleiter/in (WLT).
 Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Werkausschusses durch den Stadtrat (§§ 5 Abs. 1 Satz 2, 6 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 3 NBBS).

(2) Im Verhinderungsfall gilt für die/den
- Erste/n Werkleiter/in die Vertretungsregelung der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Handbuch der Verwaltung Nr. 001.15) in der jeweils gültigen Fassung;
- Kaufmännische/n und Technische/n Werkleiter/in vertreten sich zunächst gegenseitig. Die weitere Vertretung erfolgt durch den/die Inhaber/innen der im Stellenplan des Eigenbetriebes NürnbergBad ausgewiesenen Stellen.

§ 2 (zu § 5 Abs. 2 NBBS)
Laufende Geschäfte der Werkleitung

(1) Der Ersten Werkleitung obliegen die Aufgaben eines weiteren Bürgermeisters bzw. berufsmäßigen Stadtratsmitglieds mit dem Antrags- und Vortragsrecht im Stadtrat und Werkausschuss.

(2) Der Kaufmännischen und Technischen Werkleitung obliegen die Aufgaben einer Dienststellenleitung, insbesondere der Vollzug der Beschlüsse des Stadtrats, des Werkausschusses sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters und der Ersten Werkleitung.

§ 3 (zu § 5 Abs. 2 NBBS)
Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung

(3) Die Werkleitung berät und entscheidet grundsätzlich in regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen, die von dem/der Ersten Werkleiter/in einberufen und geleitet werden.
(4) Die Tagesordnung wird von dem/der Ersten Werkleiter/in aufgestellt, wobei Vorschläge der weiteren Mitglieder der Werkleitung zu berücksichtigen sind.
(5) Die Werkleitung ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder der Werkleitung anwesend sind. Ein Beschluss der Werkleitung bedarf der Zustimmung des/der Ersten Werkleiters/Werkleiterin und eines weiteren Mitglieds der Werkleitung.
(6) Die Ergebnisse der Sitzungen der Werkleitung werden in einer Niederschrift festgehalten.
(7) Die Werkleitung kann bestimmen, dass über bestimmte Geschäfte im Umlaufverfahren entschieden werden kann.
(8) Für die laufenden Geschäfte des Betriebs, der Organisation und der Geschäftsleitung im Sinne des § 5 Abs. 2 NBBS wird folgende Aufteilung festgelegt:

Aufgabenbereiche	Werkleitung gemeinsam	Erste/r Werk-leiter/in	Kaufmännische/r Werkleiter/in	Technische/r Werkleiter/in
Entscheidung über Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung mit unternehmenserheblichen Auswirkungen	X			
Grundsätzliche Fragen der internen Eigenbetriebsstruktur/ -organisation	X			
Wahrnehmung der Geschäftsleitungs- und Betriebsleitungsfunktion			X	X
Festlegung von Anordnungsbefugnissen a) bis einschließlich 250.000 € b) über 250.000 €	 X		X	X
Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren bis 250.000 €			X	X
Projektgenehmigungen für Bauvorhaben mit Kosten bis 500.000 €		X		
Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten bis zu 10 %, höchstens jedoch bis 250.000 €	X			
Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bis zu 10 % des Ansatzes, höchstens jedoch bis 250.000 €			X	X
Verfügungen über das Anlagevermögen, Liegenschaftsangelegenheiten bis 150.000 €			X	X
Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bis 100.000 €			X	X
Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Abschluss von sonstigen darlehensähnlichen Rechtsgeschäften bis 150.000 €			X	
Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen a) der VOL bis 150.000 € b) von besonderen Leistungen bis 100.000 € c) der VOB bis 250.000 €			 X X X	 X X X

(die gleichen Wertgrenzen gelten für Nachtragsangebote und Auftragsänderungen)				
Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 25.000 €			X	X
Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) bis zu einem Streitwert im Einzelfall von 50.000 €		X		

§ 4 (zu § 5 Abs. 2 – Abs. 6 NBBS)
Geschäftsbereich des/der Kaufmännischen Werkleiters/in und des/der Technischen Werkleiters/in

(1) Der/die Kaufmännische Werkleiter/in trägt die Verantwortung für die Aufgaben des kaufmännischen Geschäftsbereichs. Der/die Technische Werkleiter/in trägt die Verantwortung für die Aufgaben des technischen Geschäftsbereichs.
(2) Der kaufmännische Geschäftsbereich umfasst alle organisatorischen und personellen Aufgaben, das Finanz- und Rechnungswesen sowie das Berichts- und Beschlusswesen.
(3) Der technische Geschäftsbereich umfasst die Bäderbetriebstechnik, die Leitung der technischen Abteilung, die technische Verantwortung für die Gebäude und Liegenschaften des Eigenbetriebs.
(4) Das Personal in den Badebetrieben ist beiden Werkleiter/innen unterstellt.
(5) Im Zuge der Aufgabenerledigung haben die Geschäftsbereiche rechtzeitig einander sachgerecht zu informieren und sich abzustimmen. Soweit auftretende Konflikte nicht einvernehmlich bereinigt werden können, entscheidet die Werkleitung.

§ 5 (zu § 5 Abs. 2 NBBS)
Zeichnungsbefugnis

(1) Der/die kaufmännische Werkleiter/in und der/die Technische Werkleiter/in sind jeweils in ihren Geschäftsbereichen einzeln zeichnungsbefugt. Im Übrigen zeichnen der/die Kaufmännische Werkleiter/in und der/die Technische Werkleiter/in gemeinsam, soweit nicht der/die Erste Werkleiter/in gemäß § 2 Abs. 1 tätig wird. Für verpflichtende Erklärungen gilt § 10 NBBS.
(2) Die Werkleitung ist berechtigt, die Zeichnungsbefugnis zu übertragen.

§ 6 (zu § 5 Abs. 3 NBBS)
Dienstvorgesetzter und Dienstaufsicht

(1) Für die Funktion des Dienstvorgesetzten und der Dienstaufsicht im Sinne des § 5 Abs. 3 NBBS wird folgende Aufteilung festgelegt:

Aufgabenbereiche	**Werkleitung gemeinsam**	**Erste/r Werk-leiter/in**	**Kaufmännische/r Werkleiter/in**
Dienstvorgesetzter (Beamte)		X	

Dienstaufsichtliche Maßnahmen; Dienstaufsicht (Beschäftigte) – Ermahnungen, Beanstandungen, Rüge, Abmahnungen			X
Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen			X
Genehmigung von Nebentätigkeiten und Regelungen von Arbeitszeit-/ und vergütungsrelevanten Angelegenheiten			X
Aussagegenehmigungen			X
Arbeitsrechtliche und arbeitsvertraglichen Angelegenheiten; Abschluss und Unterzeichnung von Arbeitsverträgen sowie Erledigung von sonstigen arbeitsvertraglichen Angelegenheiten			X
Unterzeichnung von beamtenrechtlichen Urkunden		X	
Beurteilung von Beamtinnen und Beamten		X	
Einleitung von Disziplinarverfahren		X	
Personaleinsatz und Direktionsrecht			X

§ 7 (zu § 5 Abs. 4 NBBS)
Personalbefugnisse der Werkleitung

(1) Die Werkleitung ist für alle Personalangelegenheiten zuständig, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO jeweils mit Zustimmung des Herrn OBM auf diese übertragen hat.

(2) Für die Personalbefugnisse im Sinne des § 5 Abs. 4 NBBS wird folgende Aufteilung innerhalb der Werkleitung festgelegt:

	Azubis Dienstanfänger/-innen Praktikanten/-innen	BGr. A2 – A9 (Z) EGr. E1 – E9c	BGr. A10 – A12 EGr. E10-E12	BGr. A 13 – A14 (Z) EGr. E13 – E14 (Z)	Bgr. A15 EGr. E 15 / E15 (Z)/ E15 Ü
Ernennung/Einstellung/Weiterbeschäftigung (befristet); (inkl. Beschäftigung von Gestellungskräften)	WLK	WLK	WLK	WLK	
Ernennung auf Probe/Lebenszeit/Einstellung/Weiterbeschäftigung (unbefristet); (inkl. Beschäftigung von Gestellungskräften); Verlängerung/Verkürzung der Probezeit; Feststellung des Qualifikationserwerbs		WLK	WLK	WL1	
Beförderung/Rückernennung; Höhergruppierung/Rückgruppierung		WLK	WLK	WL1	

(Zuständigkeit nach Ziel-Entgeltgruppe/Besoldungsgruppe)					
Abordnung; Versetzung; Zuweisung; Personalgestellung (Beamtinnen/Beamte und Tarifbereich)	WLK	WLK	WLK	WL1	
Zulassung zur Modularen Qualifizierung; Feststellung Abschluss Modulare Qualifizierung		WLK	WLK	Wl1	
Hinausschieben der Altersgrenze		WLK	WLK	WL1	
Ruhestandsversetzung; Antragsruhestand (Beamte)		WLK	WLK	WL1	
Ruhestandsversetzung bei Dienstunfähigkeit; Feststellung begrenzte Dienstfähigkeit (Beamte)		WLK	WLK	WL1	
Entlassung arbeitgeberseitige Kündigung; Rücknahme Ernennung	WLK	WLK	WLK	WL1	
Interne Stellenbesetzung		WLK	WLK	WL1	
Verpflichtung zur Übernahme von Nebentätigkeiten (Art. 81 BayBG); Genehmigung, Versagung und Widerruf der Nebentätigkeit	WLK	WLK	WLK	WLK	WLK
Dringliche Anordnung					
Urkunde (Unterschriften)	WLK	WLK	WLK	WL1	

§ 7a Verfahren bei Stellenplanänderungen

Bei kleineren organisatorischen Änderungen, die in der Regel nur zur Änderung weniger Stellen führen, wird wie folgt vorgegangen:

a. Stellenplanänderungen bis einschließlich EGr. 12 TVöD (Zielwert) werden nicht als Einzelgutachten in den Werkausschuss eingebracht, sondern als Sammelgutachten (Liste) in der nächsten erreichbaren Sitzung des Werkausschusses beschlossen. Die vorgeschlagenen Stellenplanänderungen dürfen nach Genehmigung durch den/die 1. Werkleiter/in – vor der Werkausschuss-Befassung bereits im Stellenplan vollzogen und der Recruiting-Prozess darf gestartet werden

b. Stellenplanänderungen ab EGr. 13 (Zielwert) und umfangreiche organisatorische Änderungen werden im Werkausschuss behandelt.

§ 8 (zu § 5 Abs. 5 NBBS)
Angelegenheiten des Werkausschusses und des Stadtrats

Aufgabenbereiche	Werkleitung gemeinsam	Erste/r Werk-leiter/in	Kaufmännische/r Werkleiter/in
Verwaltungsmäßige Vorbereitung der Sitzungen des Werkausschusses und des Stadtrats			X
Antrags- und Vortragsrecht im Werkausschuss und Stadtrat		X	

§ 9 (zu § 5 Abs. 6 NBBS)
Vertretung nach außen; Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Wichtige Angelegenheiten der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit werden in der Werkleitung beraten sowie Inhalt und Form festgelegt. Dies gilt insbesondere für Konzepte zur Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für wichtige Initiativen und wichtige Veröffentlichungen.

(2) Die Erste Werkleitung vertritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Stadt nach außen und gegenüber den Medien, in allen grundsätzlichen Angelegenheiten sowie in besonderen kommunal- und unternehmenspolitischen Angelegenheiten bzw. überträgt die Erste Werkleitung diese Befugnisse vertretungsweise auf die Kaufmännische oder Technische Werkleitung.

(3) Über Einzelvorgänge des laufenden Betriebes können der/die Kaufmännische Werkleiter/in und der/die Technische Werkleiter/in Auskünfte an Presse, Funk und Fernsehen erteilen. Hierüber ist der/die Erste Werkleiter/in unverzüglich, möglichst vorher, zu informieren.

§ 10
Generalklausel

Soweit in die Zuständigkeit der Werkleitung fallende Aufgaben in dieser internen Geschäftsverteilung nicht erfasst sind, fallen diese unter die gemeinsame Verantwortung der Werkleitung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 03.11.2026 in Kraft.